
Vereinssatzung

Karate Dojo Bochum e.V.



Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2014

1. Teil: Allgemeines	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Ziel und Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Vereinsjahr.....	2
§ 4 Haftung	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Beitragspflicht	3
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8 Aufwandsentschädigungen.....	4
§ 9 Gäste	5
2. Teil: Vereinsstrukturen	5
§ 10 Kinder, Jugendliche, Erwachsene	5
§ 11 Vereinsorgane	5
§ 12 Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Kassenprüferin / Kassenprüfer	8
3. Teil: Finanzen	9
§ 15 Haushaltsplan	9
§ 16 Haushaltsausführung.....	9
4. Teil: Sportliche Rahmenbedingungen	9
§ 17 Graduierung und Prüfungsordnung	9
5. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 18 Satzungsänderungen.....	10
§ 19 Auflösung des Karate Dojo Bochum e.V.	10

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Bochum“ (KDB). Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bochum eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Bezweckt werden:
 - a. Pflege und Förderung des Karate als Körper- und Geisteskultur,
 - b. Pflege der Verbundenheit und Austausch der sportlichen Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
 - c. Betreuung der jugendlichen Mitglieder.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendpflege verwirklicht.

Politische, gewerkschaftliche, rassische sowie konfessionelle Fragen werden nicht behandelt.

- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Einrichtungen des Vereins sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Karate Dojo Bochum e.V. (KDB) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung des Vereins für Schäden an Rechtsgütern seiner Mitglieder und Gäste ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Karate Dojo Bochum e.V. (KDB) kann jede natürliche Person werden.

- (2) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser behält sich die Möglichkeit vor, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mit der Aufnahme in den Karate Dojo Bochum e.V. (KDB) wird die antragstellende Person gleichzeitig Mitglied im zuständigen Verband, derzeit: Deutscher Karateverband e.V. (DKV).
- (4) Ein Mitglied kann für besondere Verdienste um das Dojo zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.
- (5) Die Mitglieder des Karate Dojo Bochum e.V. (KDB) haben die Möglichkeit, regelmäßig am Training und am Vereinsbetrieb teilzunehmen.
- (6) Sofern besondere Umstände dies erfordern können Sondergruppen eingerichtet werden. Damit sind insbesondere Betriebssportgruppen oder andere Gruppen gemeint, die nicht am regelmäßigen Trainingsbetrieb teilnehmen, aber mit dem Karate Dojo Bochum e.V. (KDB) verbunden sind und den satzungsmäßigen Zweck erfüllen.
- (7) Über die Einrichtung von Sondergruppen im laufenden Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Vorstandsentscheid tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft. Für ein unbefristetes Fortgelten über das laufende Vereinsjahr hinaus bedarf die Entscheidung der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Definition der Sondergruppen sowie die von den zugehörigen Sondermitgliedern zu entrichtenden einmaligen Aufnahmegebühren und regelmäßigen Beiträge sind in der Beitrags-Gruppenordnung darzulegen.
- (8) Angehörige der bestehenden Sondergruppen können die Sondermitgliedschaft erwerben. Sondermitglied des Karate Dojo Bochum e.V. (KDB) kann jede natürliche Person werden, die einer gemäß dieser Satzung eingerichteten Sondergruppe angehört. Für Sondermitglieder gelten die in dieser Satzung festgelegten Regelungen über den Verein und die Mitglieder entsprechend, mit Ausnahme von
 - a. §5 Abs. 4 Mitgliedschaft (hier: Ehrenmitgliedschaft)
 - b. §5 Abs. 5 Mitgliedschaft (hier: Teilnahme am Training und am Vereinsbetrieb)
 - c. §12 Mitgliederversammlung
 - d. §13 Vorstand
 - e. §14 Kassenprüferin / Kassenprüfer

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen regelmäßigen Beitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Beitrags- und Gruppenordnung geregelt. Über die Beitrags- und Gruppenordnung und etwaige Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Eine erfolgte Änderung der Beitrags- und Gruppenordnung ist den Mitgliedern zumindest vier Wochen vor Gültigkeit bekannt zu machen; dies kann mittels Briefes, elektronischer Post per E-Mail an die beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse, Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins oder per Aushang im Vereins-Schaukasten erfolgen.

- (2) Auf Antrag und unter Angabe der Gründe kann einem Mitglied der Betrag in begründeten Ausnahmefällen gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Von der Beitragspflicht sind befreit:
 - a. Mitglieder des Vorstands,
 - b. Trainerinnen und Trainer,
 - c. Ehrenmitglieder und
 - d. Gäste im Sinne von §9 dieser Satzung.
- (4) Jedes Mitglied hat den Vorstand über etwaige Änderungen der für die Vereinsführung wesentlichen persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung im Falle eines vereinbarten Lastschrifteinzugs etc.) unverzüglich zu informieren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung des Mitglieds oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Karate Dojo Bochum e.V. (KDB) erklärt werden. Sie kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor dem Quartalsende erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird nach Beschluss des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied, möglichst die Vorsitzende / den Vorsitzenden ausgesprochen. Die Ankündigung des Ausschlussverfahrens hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Mitglied Gelegenheit hat, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen.

Als Ausschlussgrund kommt insbesondere in Betracht:

- a. Vereinsschädigendes Verhalten,
- b. Schwerer und / oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung bzw. Anordnungen des Vorstandes,
- c. Beitragsrückstand in Höhe eines Halbjahresbeitrags trotz Zahlungsaufforderung,
- d. grobes, unsportliches Verhalten.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, die sich im gemeinnützigen Bereich für den Verein und seine Mitglieder engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge (Trainerinnen und Trainer) oder der steuerlich zulässigen Ehrenamtsfreibeträge (Vorstand, Referentinnen und Referenten) für ihren Aufwand entschädigt werden. Diese Entschädigungen können auch pauschal abgegolten werden.
- (2) Sofern eine rechtliche Pflicht zur Angabe von Entschädigungen (bspw. im Rahmen der persönlichen Steuererklärung) besteht, ist allein die begünstigte Person für ordnungsgemäße Angaben verantwortlich; gleiches gilt für die ggf. notwendige Beantragung bzw. Einholung einer Arbeitgeber-Genehmigung der Nebentätigkeit.

- (3) Einzelheiten zu Entschädigungen werden in einer gesonderten Entschädigungsordnung geregelt, welche vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 9 Gäste

- (1) Der Vorstand kann Gäste zum Trainingsbetrieb zulassen. Die Dauer der Zulassung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Regelungen für Mitglieder gelten sinngemäß auch für Gäste. Ausgenommen sind die Regelungen über sämtliche Vereinsorgane.

2. Teil: Vereinsstrukturen

§ 10 Kinder, Jugendliche, Erwachsene

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Satzung gelten alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Als Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Als Erwachsene im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen Personen, die nicht Kinder oder Jugendliche gemäß der Definition der Sätze 1 und 2 sind, sofern diese Vereinsmitglieder sind.
- (2) Die Regelungen zu Beiträgen gemäß der festzulegenden Beitrags- und Gruppenordnung sind unabhängig von der in Absatz 1 erfolgten Definition.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand durch diese Satzung zugewiesen werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese soll im ersten Quartal des Jahres nach erfolgter Kassenprüfung, in der Regel aber im Januar stattfinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für das Verfahren gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Einberufungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Vereinskasten des Vereins durch

die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Zusätzlich soll eine Einladung mittels Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins und elektronischer Post per E-Mail an die beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnungsvorschlag soll mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

- (5) Die endgültige Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben werden. Dazu genügt ein Aushang im Vereinskasten. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und durch Aushang im Vereinskasten bekannt gemacht werden.

Die Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung enthält regelmäßig folgende Punkte:

- a. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Wahl einer Protokollführerin / eines Protokollführers
- c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- d. Bericht der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes (abhängig vom Auslaufen der Amtszeit)
- g. Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
- h. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j. Verschiedenes / Aussprache

- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, in der Regel aber durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird zeitnah eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

- (8) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist der gesetzliche Vertreter stellvertretend für das Vereinsmitglied stimmberechtigt, wenn er nicht aus anderen Gründen bereits stimmberechtigt ist. Die Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Person ist ausgeschlossen.

Stimmen sind nicht übertragbar. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Gäste haben kein Stimmrecht für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend tätig werden.

- (9) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas anderes. Die Stimmenthaltung fließt nicht in die Mehrheitsberechnung ein. Das Abstimmungsergebnis ist festzustellen und zu protokollieren. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter bestimmt; eine

geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

- (10) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Verschiedenes / Aussprache“ beschlossen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit oder wenn ein besonderes gemeinsames Interesse bejaht wird. Die Dringlichkeit bzw. das besondere gemeinsame Interesse muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bejaht werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - d. der Kinderreferentin / dem Kinderreferenten,
 - e. der Gleichstellungsreferentin / dem Gleichstellungsreferenten.

Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein und Mitglieder des Vereins. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten; die entsprechende Eintragung ins Vereinsregister ist vom aktuellen Vorstand zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt und nachdem eine Entlastung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig; lediglich ausnahmsweise können verschiedene Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch den Vorstand nicht anderweitig für den verbleibenden Rest der Amtszeit besetzt werden kann; dies gilt allerdings längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Geschäftsführungspflicht beschränkt. Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt den Weg des Vereins in geschäftlicher und technischer Hinsicht unter Beachtung der Satzung und im Interesse der Mitglieder. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister hat das Recht, Anforderungen an Belege und Nachweise für Ein- und Auszahlungen zu formulieren, die von den Vereinsmitgliedern einzuhalten sind.
- (8) Im Innenverhältnis sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von bis zu 200,00 EUR jeweils allein befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von über 200,00 EUR bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Der beschlossene Haushaltsplan ist unabhängig davon einzuhalten; Abweichungen vom Haushaltsplan sind nur durch Vorstandsbeschluss zulässig.
- (9) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden wie folgt umrissen:
 - a. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verantwortet die Finanzen und die wirtschaftlichen Belange des Vereins; die anderen Vorstandsmitglieder sind ihr / ihm gegenüber rechenschaftspflichtig bzgl. jeweils verausgabter Mittel.
 - b. Die Kinderreferentin / der Kinderreferent vertritt die Kinder und deren Bedürfnisse; sie / er ist jedoch in erster Linie dem Verein verpflichtet.
 - c. Die Gleichstellungsreferentin / der Gleichstellungsreferent sorgt für einen Ausgleich aller Personen im Verein. Es soll insbesondere die Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann, zwischen älteren und jüngeren Personen, zwischen behinderten / körperlich beeinträchtigten und gesunden Personen gefördert werden.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen beantragt. Die Sitzungen werden durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet und mindestens fünf Tage zuvor einberufen. Beschlüsse des Vorstands bei Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Der Vorstand ist ab einer Anzahl von drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen, welche beratend tätig werden. Ergänzend dazu sind Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 14 Kassenprüferin / Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zumindest eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zumindest stichprobenartig zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister ist drei Wochen

vorher über eine beabsichtigte Kontrolle zu benachrichtigen.

3. Teil: Finanzen

§ 15 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf. Darin sollen die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Vereinsjahres veranschlagt werden. Bei der Veranschlagung ist auf Basis der Erfahrungen vergangener Vereinsjahre und auf Basis vorsichtiger Zukunftsprognosen sorgfältig zu schätzen. Der Haushaltsplan ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Ausgaben außerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

§ 16 Haushaltsausführung

- (1) Die Haushaltsausführung obliegt der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Sie / er hat regelmäßig zu überprüfen, inwieweit Abweichungen zum Haushaltsplan entstehen. Ihr / ihm obliegen die Steuerung der Haushaltsausführung und die Einleitung etwaiger Gegenmaßnahmen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Über die Haushaltsausführung des vergangenen Vereinsjahres ist von der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister im Rahmen der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Teil: Sportliche Rahmenbedingungen

§ 17 Graduierung und Prüfungsordnung

- (1) Der Mindestabstand zwischen den von den Mitgliedern ablegbaren Prüfungen wird vom zuständigen Dachverband, derzeit: Deutscher Karate Verband e.V. (DKV) festgelegt.
- (2) Für Kinder gemäß der Definition in §10 dieser Satzung sind vereinsinterne Zwischenprüfungen vorgesehen; dafür erstellt und beschließt der Vorstand eine entsprechende vereinsinterne Prüfungsordnung.

Es erfolgen folgende Zwischenprüfungen:

- a. Erste Zwischenprüfung: „Weiß-Gelber Gürtel“ (zwischen 8. und 9. Kyu)
 - b. Zweite Zwischenprüfung: „Gelb-Orangener Gürtel“ (zwischen 8. und 7. Kyu)
 - c. Dritte Zwischenprüfung: „Orange-Grüner Gürtel“ (zwischen 7. und 6. Kyu)
 - d. Vierte Zwischenprüfung: „Grün-Blauer-Gürtel“ (zwischen 6. und 5. Kyu)
- (3) Für Kinder und Jugendliche gemäß der Definition in §10 dieser Satzung kann die Führung eines Trainingsnachweisheftes verlangt werden, in welchem jedes besuchte Training vom jeweiligen Trainer zur Erfassung des Leistungsstandes und der stetigen

Trainingsbereitschaft eines Prüflings eingetragen werden kann.

- (4) Die Trainer haben das Recht, einem Prüfling bei nicht erfüllter Leistung im Rahmen der Vorbereitung, stark lückenhaftem Trainingsnachweisheft (sofern ein solches zu führen ist) oder unzureichendem Kenntnisstand die Teilnahme an einer vereinsinternen Prüfung zu untersagen.

5. Teil: Schlussvorschriften

§ 18 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Änderung der Satzung ist den Mitgliedern durch Aushang im Vereinskasten mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Satzungsänderung muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 19 Auflösung des Karate Dojo Bochum e.V.

Bei Auflösung des Vereins befindet die die Auflösung beschließende Versammlung über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen wird ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.